

Kirchliches Verordnungsblatt

Nr. 3 für die Diözese Gurk 1. Oktober 2004

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 1. Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (zum Sonntag der Weltkirche am 24. Oktober 2004) | 7. Dechantenkonferenz 2005 - Terminankündigung |
| 2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 164, Nr. 165 und Nr. 166 | 8. Messgewänder |
| 3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 38 | 9. Theologischer Fernkurs |
| 4. Diözesane Richtlinien für Kirchenkonzerte | 10. Liturgie im Fernkurs |
| 5. Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung des Priesterrates der Diözese Gurk | 11. Österreichisches Schwarzes Kreuz - Allerheiligensammlung |
| 6. Terminanfragen an den hwst. Herrn Bischof | 12. Personalschematismus 2004 |
| | 13. Personalnachrichten |

1. Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (zum Sonntag der Weltkirche am 24. Oktober 2004)

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Der Sonntag der Weltkirche, der heute weltweit von allen Ortskirchen gefeiert wird, erinnert uns daran, dass wir Teil eines universalen Ganzen sind, Glieder der einen weltweiten Kirche Jesu Christi.

Es ist ein Tag der Freude darüber, dass wir mit unseren Schwestern und Brüdern auf der ganzen Welt unseren Glauben an Jesus Christus teilen: Gemeinsam sind wir gesandt,

die Botschaft von der Menschenfreundlichkeit Gottes weiter zu tragen und mit Leben zu erfüllen.

Es ist aber auch ein Tag der Solidarität, an dem wir uns daran erinnern, dass in unserer weltweiten Kirche auch ein materieller Ausgleich notwendig ist. Denn viele Ortskirchen in den ärmsten Ländern stehen vor gewaltigen pastoralen und sozialen Herausforderungen, die sie ohne unsere Hilfe nicht bewältigen können.

Diese Hilfe bietet der Sonntag der Weltkirche, den die Päpstlichen Missionswerke in Österreich (Missio Austria) unter das Motto „Teilen verbindet“ gestellt haben. Die heutige Sammlung in allen Kirchen Österreichs dient der dringenden Unterstützung der 1100 ärmsten Diözesen der Welt.

Um Ihnen ein Beispiel aus der Vielfalt der Weltkirche zu geben, möchten wir heuer Ihren Blick auf die besondere Lage der Christinnen und Christen in Thailand lenken. Mit 0,4% Anteil an der Gesamtbevölkerung bilden sie eine kleine Minderheit in einem Land, das sehr stark vom Buddhismus geprägt ist.

In seinem Apostolischen Schreiben „Kirche in Asien“ vom 6. Nov. 1999 betont Papst Johannes Paul II. den großen Reichtum Asiens an kulturellen Werten und schreibt: „Die Bevölkerung Asiens ist stolz auf ihre religiösen und charakteristischen kulturellen Werte, wie beispielsweise die Liebe zur Stille und Kontemplation, Einfachheit, Harmonie, Loslösung, Gewaltlosigkeit, der Sinn für harte Arbeit, Disziplin, Genügsamkeit, der Drang nach Wissen und philosophischer Erkenntnis.“

Im selben Dokument weist der Papst auf die religiöse Toleranz und den Geist friedlicher Koexistenz der Völker Asiens hin, ohne zu übersehen, dass auch gefährliche Spannungen und gewalttätige Konflikte existieren.

Dennoch ist es dem Heiligen Vater ein Anliegen, uns auf die große Vitalität und Erneuerungsfähigkeit der Religionen Asiens hinzuweisen. Trotz der Beeinflussung durch Modernisierung und Verweltlichung zeigen viele Menschen, vor allem auch Jugendliche, tiefes Verlangen nach spirituellen Werten. In diesem gesellschaftlichen und religiösen Umfeld legen die Christinnen und Christen Thailands Tag für Tag ein lebendiges Zeugnis für ihren Glauben ab.

Die Kirche in Thailand setzt sich in beispielhafter Weise für kranke und sozial benachteiligte Menschen ein. Insbesondere hilft sie den

Flüchtlingen aus der benachbarten Militärdiktatur Burma, die in Thailand Schutz vor Verfolgung suchen. Mit ihren bescheidenen Mitteln setzt sich die Kirche für die Betreuung von Aids-Kranken ein und hilft verzweifelter Frauen und Kindern, die dem Prostitutions-tourismus zum Opfer fallen. In vorbildlicher Weise lebt sie so die „Option für die Armen“, die Jesus Christus uns allen ans Herz gelegt hat: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Liebe Schwestern und Brüder!

„Teilen verbindet“: In diesem Sinne möchten wir Sie am Sonntag der Weltkirche dazu aufrufen, mit Ihrem Beitrag die ärmsten Ortskirchen der Welt in ihrer „Option für die Armen“ zu unterstützen und so am Aufbau des Reiches Gottes mitzuarbeiten.

Wir möchten diese Gelegenheit aber auch nutzen, um an den Beitrag der verdienstvollen Päpstlichen Missionswerke zum apostolischen Wirken der Kirche zu erinnern. Aufrichtig danken wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den wertvollen Dienst, den sie an der Neuevangelisierung und an der Mission „ad gentes“ leisten. Deshalb laden wir alle ein, Missio geistlich und materiell zu unterstützen, damit auch dank Ihres Zutuns die Verkündigung des Evangeliums zu allen Völkern der Erde gelangen möge.

Indem wir für alle die mütterliche Fürsprache Mariens erbitten, erteilen wir Ihnen von ganzem Herzen den apostolischen Segen

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Anmerkung: Es empfiehlt sich, das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche, das ist am 17. Oktober 2004, bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 164, Nr. 165 und Nr. 166

Die Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 164 Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, Nr. 165 „Instruktion Erga migrantes caritas Christi (Die Liebe Christi zu

den Migranten)“ und Nr. 166 „Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt“ werden diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 38

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Verordnungsblattes ist das „Amtsblatt der Öster-

reichischen Bischofskonferenz Nr. 38“ beigelegt.

4. Diözesane Richtlinien für Kirchenkonzerte

Mit Wirksamkeit vom **1. Juli 2004** setze ich die im Konsistorium vom 17. Juni 2004 beschlossenen **„Diözesanen Richtlinien für Kirchenkonzerte“** in Kraft:

DIÖZESANE RICHTLINIEN FÜR KIRCHENKONZERTE

1. Die Erlaubnis für die Durchführung von Kirchenkonzerten liegt beim Pfarrvorsteher bzw. beim Rektor der Kirche und soll den kirchlichen Vorschriften entsprechend erteilt werden (Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz 1992, Nr. 8). Gegebenenfalls kann das Bischöfliche Ordinariat kontaktiert werden.
2. Der angemessene Rahmen bei der Vorbereitung und Durchführung des Konzertes sollte beim ersten Treffen zwischen Pfarrvorsteher und Verantwortlichen für das Konzert wohlwollend, aber deutlich ausgesprochen und abgeklärt werden.
3. Um diesen angemessenen Rahmen gewährleisten zu können, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - a. Durch den Pfarrvorsteher oder durch eine von ihm beauftragte Person sollte am Beginn der Veranstaltung der größere Zusammenhang von Glaube und Kunst (Kirchenraum, Kirchenmusik) für die Zuhörerinnen und Zuhörer und für die Konzertierenden erschlossen werden. Kunst soll als Brücke zu Spiritualität und Transzendenz vorgeschlagen werden.
 - b. Den Konzertierenden sollte vermittelt werden, dass Kirchenkonzerte sich in einem weiteren Sinn auch in den Dienst der Erschließung des Mystereums stellen, dem der Kirchenraum dient. Diesem Gesichtspunkt hat die Auswahl der Stücke, Lieder und Texte zu entsprechen. Für eine entsprechende Beurteilung der Eignung eines geplanten Programms stehen in der Diözese über das Referat für Kirchenmusik, die Kommission für Kirchenmusik bzw. deren Vorstand hauptamtliche Kirchenmusiker¹ zur Verfügung, die bei Bedarf zu Rate gezogen werden können und sollen.

- c. Die liturgischen Orte, insbesondere (Zelebrations-) Altar und Ambo, müssen in ihrer Bedeutung beibehalten werden. Sowohl bei den Vorbereitungen und bei der Durchführung müssen die Beteiligten darauf hingewiesen werden, dass sie sich an einem Ort befinden, der durch die Gegenwart Gottes im allerheiligsten Altarsakrament geheiligt ist. Der Altar als Symbol für Christus darf nicht entfernt oder als Ablage benutzt werden. Der Ambo als Ort der Verkündigung des Wortes Gottes darf nicht für zweckfremde Ansagen, Hinweise und dergleichen verwendet werden.
- d. Die der Kirche entstehenden Regiekosten (Reinigung, Heizung, Strom) sind vom Veranstalter zur Gänze zu tragen. Wenn ein Unkostenbeitrag eingehoben wird, muss bekannt gegeben werden, wem das Geld zu-

fließt. Empfohlen wird, einen angemessenen Anteil einem sozialen Zweck zu widmen und das auch bekannt zu geben.

4. Für die Aufnahme von Tonträgern in Kirchenräumen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Kirchenkonzerten.

+ Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof

Prälat Michael Kristof e.h.
Kanzler
Klagenfurt, am 23. Juni 2004
Zahl:1606

¹ Kons. Rat OStR Prof. Mag. Josef **Ropitz**, Diözesankantor und Vorsitzender der Liturgischen Kommission – Sektion Kirchenmusik; Christoph **Mühlthaler**, Kirchenmusikreferent; Klaus **Kuchling**, Domorganist und Stellvertr. Vorsitzender der Liturgischen Kommission – Sektion Kirchenmusik (alle erreichbar über das Referat für Kirchenmusik: Tel. 0463 5877 DW 2121 oder Handy: 0676 8772 2120).

5. Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung des Priesterrates der Diözese Gurk

1. Statut

1.1. Grundsätzliches

- § 1 (1) Der Priesterrat wird gemäß can. 495-502 § 1 CIC und Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK) über das Rahmenstatut für die Priesterräte (Amtsblatt der ÖBK Nr. 12) errichtet.
- (2) Der Priesterrat ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam der Senat des Bischofs, dessen Aufgabe darin besteht, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechtes zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern.
- (3) Der Priesterrat hat beratendes Stimmrecht.
- § 2 (1) Das Statut des Priesterrates bedarf der Genehmigung des Diözesanbi-

schofs. Dabei sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz allenfalls erlassenen Normen zu beachten.

(2) Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs.

- § 3 Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohl der Diözese übertragene Aufgabe nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht, kann der Diözesanbischof ihn nach Rücksprache mit dem Metropoliten auflösen, muss ihn aber innerhalb eines Jahres neu bilden.

- § 4 (1) Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung von der Diözese muss der Bischof den Priesterrat neu bilden.

- § 5 Die Österreichische Bischofskonferenz legt fest, dass die Aufgaben des Kon-

sultorenkollegiums vom Domkapitel erfüllt werden (Amtsblatt der ÖBK 1984, Nr. 1, Z. 8).

- § 6 Alle Mitglieder des Priesterrates sind Teilnehmer einer Diözesansynode.

1.2. Anhörungsrechte

- § 7 (1) Der Diözesanbischof hat den Priesterrat bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören.

(2) In folgenden Angelegenheiten ist eine Anhörung rechtlich vorgeschrieben:

1. Bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1).
2. Bei der Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2).
3. Bei Erlass von diözesanen Verordnungen betreffend die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen (can. 531).
4. Bei Erlass von diözesanen Verordnungen betreffend die Besoldung der Kleriker (can. 531).
5. Bei Entscheidung, ob in der Diözese pfarrliche Pastoralräte eingesetzt werden sollen (can. 536 § 1).
6. Bei Kirchenneubauten (can. 1215 § 2).
7. Bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2).
8. Bei Anordnung diözesaner Abgaben (can. 1263).

1.3. Aufgaben

- § 8 (1) Aufgabe des Priesterrates ist es, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern. In diesem Rahmen besteht seine besondere Aufgabe in der Beratung des Bischofs bei Fragen, die den Dienst und das Leben der Priester betreffen.

(2) Die brüderliche Sorge für alle Priester in der Gemeinschaft des Lebens, der Arbeit und der Liebe durch geistige,

materielle, pastorale und persönliche Hilfen.

(3) Mitsorge um den Priesternachwuchs.

(4) Behandlung von Fragen, die vom Bischof selbst, auf Antrag des Priesterrates oder einzelner Priester zur Behandlung vorgelegt werden.

- § 9 Die Wahl des Vorstandes entsprechend der Geschäftsordnung.

- § 10 (1) Die Wahl der drei Vertreter in die diözesane Kommission für theologische Fortbildung und Weiterbildung in der Diözese Gurk.

(2) Einer der Gewählten muss ein Priester innerhalb der ersten 10 Dienstjahre sein.

(3) Einer der Gewählten gehört dem Vorstand des Priesterrates an.

(4) Die Gewählten sind Mitglieder in der Untergruppe für Priesterfortbildung und Priesterweiterbildung, die von der „Diözesanen Kommission für theologische Fortbildung und Weiterbildung in der Diözese Gurk“ verpflichtend einzurichten ist.

- § 11 Die Erstellung des Vorschlages an den Bischof zur Ernennung des geschäftsführenden Vorsitzenden der diözesanen Kommission für theologische Fortbildung und Weiterbildung in der Diözese Gurk.

- § 12 Die Wahl des Vertreters im Diözesanrat und seines Ersatzmannes.

- § 13 Die Wahl des Vertreters in der Diözesankommission für ökumenische Fragen und seines Ersatzmannes.

- § 14 (1) Die Wahl der drei Vertreter und ihrer Ersatzmänner in der Diözesankommission für Personalfragen der Priester.

(2) Von den Gewählten muss einer ein Pfarrer oder ein Pfarrprovisor, einer ein Priester innerhalb der ersten 10 Dienstjahre und einer der slowenischen Volksgruppe zugehörig sein.

- § 15 (1) Die Einsetzung von Ausschüssen, deren Mitglieder und Leiter dem Bischof zur Nominierung vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder müssen dem Priesterrat nicht angehören, wohl aber die Leiter der Ausschüsse.

§ 16 Die Beiziehung von Fachreferenten ohne Stimmrecht zu einzelnen Fragen.

§ 17 (1) Die Bestellung von vier Pfarrern, aus denen der Bischof bei Amtsenthebung bzw. Versetzung von Pfarrern entsprechend can. 1740-1752 zwei beizuziehen hat.

(2) Der Bischof schlägt dem Priesterrat die vier Pfarrer vor (can. 1742 § 1).

(3) Die Bestellung erfolgt für die Funktionsperiode des Priesterrates.

1.4. Zusammensetzung

§ 18 Der Diözesanbischof als Vorsitzender.

§ 19 Die Mitglieder von Amts wegen:
 Der Diözesanbischof als Vorsitzender
 Der Generalvikar
 Der/die Bischofsvikar/e
 Der Kanzler
 Der Leiter des Seelsorgeamtes
 Der Leiter der Slowenischen Abteilung des Seelsorgeamtes
 Der geistliche Schulamtsleiter
 Der Regens des Priesterseminars
 Der Rektor des Marianums Tanzenberg
 Der geschäftsführende Vorsitzende der diözesanen Kommission für theologische Fortbildung und Weiterbildung in der Diözese Gurk
 Der Diözesanjugendseelsorger
 Der geistliche Assistent der Katholischen Aktion
 Der geistliche Assistent des Slowenischen Arbeitsausschusses der Katholischen Aktion

§ 20 Die gewählten Mitglieder:
 Ein Vertreter der Priester im Ruhestand.
 Zwei Vertreter der Priester innerhalb der ersten 10 Dienstjahre, davon einer aus der slowenischen Volksgruppe. Die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Dienstjahre ist der ordentliche Wahltermin des Priesterrates.
 Zwei Vertreter der Diözesanen Superiorenkonferenz.
 Ein Vertreter der in den kurialen Ämtern, in der Betriebs-, Fremdsprachen-,

Kranken-, Gefangenen-, Militär-, und Studentenseelsorge tätigen Priester.
 Je ein Vertreter aus den 24 Dekanaten.

§ 21 Die kooptierten Mitglieder:
 Der Bischof kann einige Mitglieder frei ernennen.

Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Bischofs Mitglieder kooptieren.

§ 22 Scheidet ein Mitglied aus, tritt das gewählte Ersatzmitglied an dessen Stelle bzw. kann eine Neukooptierung erfolgen.

2. Wahlordnung

2.1. Wahlrecht

§ 23 (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Bildung des Priesterrates haben:

1. Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
2. Alle nicht inkardinierten Weltpriester sowie Ordenspriester, die hauptamtlich eine vom Bischof übertragene pastorale Tätigkeit ausüben.

(2) Aktives Wahlrecht haben die Mitglieder, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 24 (1) Die Wahl erfolgt gemäß den im § 21 genannten Gruppen. Ein Priester hat in mehreren Gruppen das aktive und passive Wahlrecht.

2.2. Wahlkommission

§ 25 (1) Der Vorstand des zuletzt konstituierten Priesterrates ist die Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 26 Das Bischöfliche Ordinariat erteilt der Wahlkommission alle von ihr angeforderten Auskünfte und leistet die erforderliche organisatorische Hilfestellung.

2.3. Durchführung der Wahl

§ 27 Die Wahlkommission schreibt im Auftrag des Bischofs die Wahl im Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk aus und setzt den Zeitpunkt für die Einsendung der Stimmzettel bzw. der Wahlprotokolle fest.

§ 28 (1) Die Vertreter der Dekanate werden in geheimer, direkter Wahl ermittelt.

(2) Wahlvorsitzender ist der Dechant.

(3) Die Anwesenden ersuchen zwei Priester, als Skrutatoren zu fungieren.

(4) Durch eine Vorwahl werden drei Kandidaten ermittelt. Kandidaten sind die, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische Alter (Weihealter), bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter, bei Gleichheit des physischen Alters das Los.

(6) Die Hauptwahl entscheidet mit absoluter Mehrheit über einen der in der Vorwahl gewählten Kandidaten. Wird die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt Abs. 5.

(7) Die Hauptwahl entfällt, wenn in der Vorwahl bereits ein Kandidat die absolute Mehrheit erhält.

(8) Nach Ermittlung des Mitgliedes wird die Wahl des Ersatzmannes in einer Vorwahl und einer Hauptwahl entsprechend den Abs. 4-7 durchgeführt.

(9) Über den gesamten Wahlablauf und die jeweiligen Stimmenverhältnisse ist ein Protokoll zu verfassen, vom Wahlvorsitzenden und den Skrutatoren zu unterfertigen und direkt an die Wahlkommission zu senden.

§ 29 Die Vertreter der diözesanen Superiorenkonferenz sind nach interner Ver-

einbarung zum festgesetzten Termin der Wahlkommission zu melden.

§ 30 (1) Alle übrigen Vertreter der im § 21 genannten Gruppen werden durch Briefwahl ermittelt.

(2) Die Wahlkommission erstellt für jede Gruppe einen eigenen amtlichen Stimmzettel und übermittelt diesen spätestens einen Monat vor dem Termin der Einsendung an die Wahlberechtigten.

(3) Durch den Wähler ist die doppelte Anzahl der der Gruppe zustehenden Vertreter anzukreuzen. Der Stimmzettel ist in das mitgesandte Kuvert zu geben und dieses in dem mit dem Aufdruck der Anschrift der Wahlkommission versehenen Kuvert einzusenden.

(4) Jene Priester gelten als gewählt, auf welche die höchste Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit gilt § 29 Abs. 5.

§ 31 Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt das darüber erstellte und unterfertigte Wahlprotokoll dem Bischof zur Bestätigung der Wahl und zur Veröffentlichung im Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk.

§ 32 Der Bischof beruft den Priesterrat zur konstituierenden Sitzung ein.

3. Geschäftsordnung

3.1. Funktionsperiode

§ 33 Die Funktionsperiode des Priesterrates beträgt fünf Jahre (can. 501).

3.2. Vorsitz

§ 34 Der Bischof ist Vorsitzender des Priesterrates. Soweit er nicht selbst die Sitzung leitet, überträgt er diese Aufgabe.

3.3. Vorstand

§ 35 (1) Dem Vorstand gehören an: Vier vom Priesterrat gewählte Mitglieder und der vom Bischof entsandte Vertreter.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführer und den Schriftführer.

(3) Der Geschäftsführende Vorsitzende muss vom Bischof bestätigt werden.

(4) Der Vorstand wird vom Geschäftsführer oder auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen.

(5) Der Geschäftsführer wird im Fall der Verhinderung durch Krankheit oder nicht vorherzusehender Umstände durch den Vertreter des Bischofs vertreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Priesterräte und deren Ersatzleute.

3.4. Ausschuss für Besoldungsfragen

§ 36 (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Priesterrat einen Ausschuss für Besoldungsfragen einschließlich Fragen der Sozialversicherung der Priester. Der Ausschuss nominiert dem Bischof einen Vorsitzenden zur Bestätigung.

(2) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal jährlich, vor Beschlussfassung der Gehaltsabänderungen, ist der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer beizuziehen.

3.5. Einberufung

§ 37 (1) Der Priesterrat hält zweimal jährlich eine ordentliche Sitzung ab.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, wenn der Bischof sie anordnet bzw. der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates sie fordert und der Bischof der Einberufung zustimmt.

(3) Spätestens drei Wochen vor der Sitzung hat der Geschäftsführer mit

dem Bischof das Einvernehmen über die Tagesordnung herzustellen und die Mitglieder zur Sitzung einzuberufen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung sind dabei bekanntzugeben.

3.6. Anträge und Vorlagen

§ 38 (1) Zur Beantragung im Priesterrat gelangen Vorlagen und Anträge: des Bischofs, des Vorstandes, der diözesanen Ämter, von vier Mitgliedern des Priesterrates unterstützte, von acht Priestern der Diözese unterstützte.

(2) Anträge und Vorlagen sind bis vier Wochen vor der Sitzung an den Geschäftsführer zu richten. Über die Behandlung später eingelangter Anträge und Vorlagen entscheidet der Priesterrat zu Beginn der Sitzung.

3.7. Abstimmung

§ 39 (1) Bei Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Priesterratsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind, außer das Kirchenrecht bestimmt etwas Gegenteiliges. Die Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn ein Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen, außer der Priesterrat beschließt offene Abstimmung.

3.8. Protokoll

§ 40 (1) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die Beschlüsse des Priesterrates, die wesentlichen Inhalte der Diskussion, von einzelnen Mitgliedern verlangte Protokollierungen.

(3) Beratungspunkte, die vom Bischof oder vom Priesterrat für vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten und werden nicht veröffentlicht. Dieses Protokoll wird nach Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung im Archiv des Ordinariates verwahrt.

(4) Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu bestätigen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Die Beschlüsse des Priesterrates werden auf Anordnung des Bischofs im Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk veröffentlicht.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an den Vorstand zu richten und in der darauf folgenden Sitzung zu behandeln.

3.9. Kosten

§ 41 (1) Die Kosten für die Tätigkeit des Priesterrates, des Vorstandes und der Ausschüsse werden vom Bischöflichen Ordinariat getragen.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat unterstützt den Geschäftsführer und den Vorstand durch personelle und organisatorische Hilfestellungen.

§ 42 Den Mitgliedern des Priesterrates gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums, des Vorstandes, der Ausschüsse, vom Priesterrat beschlossener Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, der Ersatz der Fahrtspesen. Die Anträge auf Kostenersatz sind an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.

Dieses Statut wurde in der Sitzung des Priesterrates vom 6. Mai 2004 zur Kenntnis genommen und vom hochwürdigsten Herrn Bischof genehmigt.

6. Terminanfragen an den hwst. Herrn Bischof

Immer wieder ergehen an den hwst. Herrn Bischof Terminanfragen, wie z.B. zur Teilnahme an Pfarrjubiläen, Glocken- und Orgelweihen oder Abschluss von Kirchenrenovierungen so verspätet, dass ihnen nicht mehr entsprochen werden kann.

Im Blick auf die Erstellung des Visitations- und Firmkalenders ist es sinnvoll und not-

wendig, dass solche Terminanfragen bis 15. Oktober des dem gewünschten Termin vorangehenden Jahres an das bischöfliche Sekretariat gerichtet werden, damit bischöfliche Termine entsprechend geplant werden können.

7. Dechantenkonferenz 2005 – Terminankündigung

Die Dechantenkonferenz 2005 findet in der Zeit vom **Dienstag, 25. Jänner 2005**, Beginn mit der Vesper um 18:00 Uhr, bis **Freitag, 28. Jänner 2005**, Ende mit dem Mittagessen,

statt. Tagungsort: **Bildungshaus Kloster Neustift, Südtirol**. Eingeladen sind alle Dechanten und deren Stellvertreter.

8. Messgewänder

Allen Priestern wird empfohlen, einen sorgsamsten Umgang mit Messgewändern und Paramenten zu pflegen.

Laut Hinweis aus der Bevölkerung sind solche am Flohmarkt angeboten worden. Die

Empfehlung des Ordinariates lautet: Messgewänder, die nicht mehr gebraucht werden können, besser zu verbrennen, als irgendwo in die Altkleidersammlung oder an Flohmärkte weiterzugeben.

9. Theologischer Fernkurs

Der Kurs bietet: eine systematische Einführung in die Theologie; eine umfassende Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben; ein vertieftes Verständnis für die Bibel; Information und Argumente zu aktuellen kirchlichen und ethischen Diskussionen. Er ist eine Einladung an alle Laien – ob sie in der Kirche engagiert sind oder nicht.

Der Fernkurs dauert 2 bzw. 2½ Jahre. Die Teilnehmer erhalten monatlich Skripten zugesandt. In jedem Studienjahr ist eine Studienwoche während der Sommermonate an zwei verschiedenen Orten Österreichs vorgesehen.

Daneben gibt es auch das Angebot für Kurse mit Studienwochenenden. Die Wochenenden finden von Februar/März 2005 bis Mai 2007 statt.

Kursorte: Linz, Priesterseminar oder Wien, Stephansplatz.

Die Referentinnen und Referenten sind erfahrene und kompetente Fachtheologinnen und Fachtheologen, die meist an Universitäten, Hochschulen oder Religionspädagogischen Akademien arbeiten. Von ihnen sind auch viele der Skripten verfasst.

Weitere Bildungsangebote:

Kurs „Bibelrunden leiten“. Dieser Grundkurs möchte solche Initiativen unterstützen. Er ist gedacht als Anregung und Hilfestellung für die laufende Arbeit mit Bibelrunden oder auch als Starthilfe für neue Gruppen.

Kurs „Glaubend älter werden“. Er geht auf die persönliche Glaubenserfahrung älterer Menschen ein und regt zu neuen Schritten im Glaubensleben an. Er dauert acht Monate und umfasst eine Studienwoche.

Kurs „Begegnung mit dem Islam“. Muslimische Referentinnen und Referenten geben grundlegende Informationen zum Islam. Die Basis für eine sachliche Auseinandersetzung soll gelegt werden, die Gemeinsamkeiten mit dem Christentum und Differenzen im Auge behält. Die Themen des Kurses orientieren sich an den fünf Säulen, den Grundpflichten des Islam (Glaubensbekenntnis, Gebet, Fasten, Pflichtabgabe, Wallfahrt).

Dieser Kurs findet an vier Wochenenden im Herbst 2004 statt.

Nähere Informationen und Anmeldungen:

Homepage: www.theologischekurse.at

e-mail: e.lesacher@edw.or.at

Sekretariat Fernkurs für theologische Bildung, Stephansplatz 3, A-1010 Wien; Tel. 01/51552-3700.

10. Liturgie im Fernkurs

Mit Oktober 2004 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang Liturgie im Fernkurs, der von den liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;

- und zur bewussten und tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 216,--.

Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel (€ 72,--) der Kosten. Abgeschlossen wird der Kurs mit

einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung im:
Österreichischen Liturgischen Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg, Tel.: 0662/844576 DW 86, Fax: DW 80
e-mail: oli@liturgie.at,
Internet: www.liturgie.at

11. Österreichisches Schwarzes Kreuz – Allerheiligensammlung

Die Österreichische Bischofskonferenz hat sich aus gegebenem Anlass mit der Frage der Allerheiligen-Allerseelen-Sammlung des Schwarzen Kreuzes auf kirchlichen Friedhöfen befasst.

Die österreichische Bischofskonferenz empfiehlt die Zulassung der Sammlung des Schwarzen Kreuzes zu Allerheiligen und Allerseelen am Eingang von kirchlichen Friedhöfen und fördert das Anliegen des Schwarzen Kreuzes.

Das Sammeln an Gräbern selbst oder anlässlich von liturgischen Feiern auf den Friedhöfen an den genannten Tagen ist aber nicht gestattet. Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese Stellungnahme in der Frühjahrssplenaria vom 8. bis 11. März 2004 in Seggau bei Salzburg beschlossen (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 38 vom 1. August 2004).

12. Personalschematismus 2004

Im März 2004 wurde ein neuer Personalschematismus aufgelegt. Der Personalschematismus ist im Bischöflichen Gurker Ordinariat (Protokoll) zum Preis von € 15,-- zu beziehen. Die einzelnen Pfarren haben den Schematismus bereits ausgeliefert bekommen und dieser wird im Zuge der Jahresrechnung verrechnet.

Da der Schematismus dem Datenschutz unterliegt, kann er nur von kirchlichen Institutionen und Ämtern erworben werden.

13. Personalnachrichten

Der h. Bischof hat

verliehen:

Mag. Josef **Allmaier**, bisher Pfarrprovisor von Malta, die Pfarre Berg (1. September 2004);

Mag. Engelbert **Hofer**, bisher Pfarrer von Feldkirchen, Pfarrprovisor von St. Ulrich bei Feldkirchen, Tiffen und Radweg sowie De-

chant des Dekanates Feldkirchen, die Stadtpfarre Wolfsberg (1. September 2004);

Kons. Rat OStR Mag. Josef **Leyrer**, bisher Stadtpfarrer von Wolfsberg, die Pfarre Velden am Wörthersee (1. September 2004);

Msgr. Kons. Rat OStR Mag. Hubert Erwin **Luxbacher**, bisher Pfarrer von Seeboden, Pfarrprovisor von Treffling und Lieseregg sowie Dechant des Dekanates Gmünd-

Millstatt, die Stadtpfarre Feldkirchen (1. September 2004);

Kons. Rat Rudolf **Ortner**, bisher Pfarrer von Berg und Pfarrprovisor von Dellach im Drautal und Ötting, die Pfarre Millstatt (1. September 2004);

Mag. Herbert **Zwischenberger**, Dechant von Obervellach, bisher Pfarrer von Sagritz, die Pfarre Obervellach (1. September 2004);

bestellt:

zum **Pfarrer**:

P. Antoni **Ulaczyk SCJ** für die Pfarre Seeboden (1. September 2004);

zum **Provisor**:

Mag. Josef **Allmaier**, Pfarrer, Berg, für die Pfarren Dellach im Drautal und Ötting (1. September 2004);

Mag. Kurt **Gatterer**, bisher Pfarrprovisor von Metnitz, Oberhof und Zienitzen und Dechant-Stellvertreter des Dekanates Friesach, für die Pfarren Klagenfurt-Welzenegg und St. Jakob an der Straße (1. September 2004);

Geistl. Rat Valentin **Gotthardt**, Pfarrmoderator, Diex, bisher Pfarrmoderator von Grafenbach und Greutschach für die Pfarren Grafenbach und Greutschach (1. September 2004);

Kons. Rat Ernst **Kabasser**, Pfarrer, Heiligenblut, für die Pfarre Sagritz (1. September 2004);

Msr. Kons. Rat OStR Mag. Hubert Erwin **Luxbacher**, Stadtpfarrer, Feldkirchen, für die Pfarren St. Ulrich bei Feldkirchen, Tiffen und Radweg (1. September 2004);

Propst Kons. Rat Christian **Moritz**, Stadtpfarrer und Dechant, Friesach, für die Pfarren Micheldorf, Grafendorf und Hohenfeld (1. September 2004);

Geistl. Rat Mag. Helmut **Mosser**, Pfarrer, Maria Rojach, für die Pfarre St. Ulrich an der Goding (1. September 2004);

Geistl. Rat Walter **Oberguggenberger**, Pfarrer, Gmünd, für die Pfarre Malta (1. September 2004);

Anton **Opetnik**, Pfarrer, Grafenstein, für die Pfarre Poggersdorf (1. September 2004);

Kons. Rat Rudolf **Ortner**, Pfarrer, Millstatt, für die Pfarre Döbriach (1. September 2004);

P. Johannes **Scherer OSB**, bisher Vikar der Pfarre Afritz, für die Pfarren Arriach, Afritz und Innerteuchen (1. September 2004);

Erwin **Schottak CRV** für die Pfarren Metnitz, Oberhof und Zienitzen (1. September 2004);

P. Antoni **Ulaczyk SCJ**, Pfarrer, Seeboden, für die Pfarren Lieseregg und Treffling (1. September 2004);

P. Stefan **Üblackner SVD**, bisher seelsorgliche Mithilfe in den nachstehend angeführten Pfarren, für die Pfarren Maria Pulst, Glantschach und Zweikirchen (1. Juli 2004);

P. Mag. Leszek **Zagórowski TChr**, bisher Kaplan der Pfarre Weitensfeld, für die Pfarren Liesing und Kornat (1. September 2004);

Mag. Herbert **Zwischenberger**, Pfarrer und Dechant, Obervellach, für die Pfarre Teuchl (1. September 2004);

zum **Spiritual des Priesterseminars der Diözese Gurk in Graz**:

Mag. Johann **Karner**, Spiritual des Priesterseminars der Diözese Graz-Seckau (1. September 2004);

zum **Seelsorger am Landeskrankenhaus Wolfsberg**:

P. Daniel **Dolhań OFMCap** (1. September 2004);

zum **Aushilfsseelsorger**:

P. Ing. Siegfried **Lackner SVD**, bisher Pfarrmoderator für die Pfarren Maria Pulst, Glantschach und Zweikirchen, für die Pfarre St. Thomas am Zeiselberg und für die Dekanate Klagenfurt-Stadt und Klagenfurt-Land (1. Juli 2004);

P. Mag. Christoph **Strojny OFMCap**, bisher Provisor in spiritualibus für die Pfarre St. Ulrich an der Goding und Seelsorger am Landeskrankenhaus Wolfsberg (1. September 2004);

zum **Kaplan**:

Mag. Reinhold **Ahrer** der Stadtpfarre Völkermarkt (1. September 2004);

Eliseus **Ezeuchenne** der Pfarre Weitensfeld (1. September 2004);

P. Maximilian Maria **Fuetsch OFM** der Stadtpfarre Villach-St. Nikolai (1. September 2004);

Charles **Ogbunambala** der Stadtpfarre Villach-Heiligste Dreifaltigkeit (1. September 2004);

beauftragt

mit der **Betreuung der Seelsorgsstelle im Studentenheim Concordia:**

Mag. Hans-Peter **Premur**, Hochschuleseelsorger (1. Oktober 2004);

betraut

mit der **Jurisdiktion:**

Msgr. Geistl. Rat Leopold **Silan** für die Pfarre Mieger und mit der Slowenischen Wallfahrtsseelsorge in Maria Saal (1. September 2004).

zum **Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes:**

Msgr. Kons. Rat Dr. Josef **Marketz**, Leiter der Slowenischen Abteilung des Bischöflichen Seelsorgeamtes (1. September 2004);

zum **Mitglied des Diözesankirchenrates:**

Kons. Rat Peter **Sticker**, Pfarrer und Dechant, Globasnitz (1. September 2004);

versetzt

als **Kaplan:**

Dipl.-theol. Gabor **Köbli** von der Pfarre Althofen in die Stadtpfarre Friesach (1. September 2004);

Mag. Johann **Sedlmaier** von der Stadtpfarre Völkermarkt in die Pfarre Althofen (1. September 2004);

als **Pastoralassistent(in):**

Christine **Görtschacher** von der Pfarre Viktring-Stein in die Pfarren Klagenfurt-Dom und St. Lorenzen (1. September 2004);

Mag. Roland Manfred **Stadler** von der Pfarre Velden in die Pfarre Maria Wörth im Bereich Tourismuspastoral (1. September 2004);

ernannt

zur(m) **Fachinspektor(in) für den katholischen Religionsunterricht an Allgemeinbildenden Pflichtschulen der Diözese Gurk für eine weitere sechsjährige Funktionsperiode:**

Andrea **Kerschbaumer**;

Msgr. Mag. Ivan **Olip**, Pfarrer und Dechant, Bleiburg;

Prof. Heidemarie **Zürner**
(alle mit 1. September 2004);

angestellt

als **Pastoralassistentin:**

Mag. Ulrike **Dorner** für die Pfarre Wolfsberg nach Beendigung des Pastoralpraktikums in der Pfarre Villach-St. Leonhard (1. September 2004);

Mag. Maria **Jurašova** für die Pfarre Köttschach und das Dekanat Köttschach (1. September 2004);

Mag. Judith **Reichelt** zusätzlich zur Pfarre Friesach für die Pfarre St. Salvator (1. September 2004);

als **pädagogische Mitarbeiterin der Kath. Frauenbewegung:**

MMag. Dr. Gudrun Gabriele **Weiß** (1. Juni 2004);

als **Regionalreferentin der Kath. Frauenbewegung:**

Ursula **Ibounig**, Assistentin der KA-Administration, für Mittel- und Unterkärnten (1. Juni 2004);

entlastet:

Geistl. Rat Florian **Frey**, Pfarrer, Treffen, als Pfarrprovisor von Arriach, Afritz und Innerteichen (31. August 2004);

Mag. Norbert **Glaser** als Spiritual des Priesterseminars der Diözese Gurk in Graz (31. August 2004);

Mag. Robert **Katnik** als Pfarrprovisor von Micheldorf, Grafendorf und Hohenfeld wegen Gewährung eines Sabbatjahres (31. August 2004);

Mag. Josef **Markowitz**, Pfarrprovisor, Köstenberg, als Pfarrprovisor von Velden am Wörthersee (31. August 2004);

Laurentius **Rapatz**, Diakon, als Pfarrassistent für die Pfarren Grafenbach und Greutschach (31. August 2004);

Dipl.-theol. Mag. Hermann Josef **Replinger**, als Rektor des diözesanen Studentenhauses Concordia in Klagenfurt (1. September 2004);

Mag. Johann **Staudacher**, als Pfarrer der Stadtpfarre Klagenfurt-Welzenegg, Pfarrprovisor von St. Jakob an der Straße, Dechant des Dekanates Klagenfurt-Stadt und Mitglied des Vorstandes der Dechantenkonferenz wegen Gewährung eines Sabbatjahres (31. August 2004);

P. Mag. Andreas **Stronski OFMCap**, Pfarrprovisor, St. Marein/Lav., als Provisor in temporalibus für die Pfarre St. Ulrich an der Goding (31. August 2004).

In den Ruhestand traten:

Geistl. Rat Karl **Menzinger**, Pfarrer von Liesing, Pfarrprovisor von Kornat und Dechant-Stellvertreter des Dekanates Kötschach (1. September 2004);

Msgr. Geistl. Rat Leopold **Silan**, Pfarrer von Poggersdorf, Pfarrprovisor von Mieger, Dechant des Dekanates Tainach, Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes und des Diözesan-Kirchenrates (1. September 2004);

Msgr. Kons. Rat Hugo **Wurzer**, Pfarrer von Obervellach und Pfarrprovisor von Teuchl (1. September 2004).

Aus dem Dienst der Diözese sind ausgeschieden:

P. Mag. Martin **Bichler OFM**, Kaplan der Stadtpfarre Villach-St. Nikolai (31. August 2004);

Sr. Anna **Farfeleder**, Pastoralassistentin der Pfarre Klagenfurt-St. Ruprecht (31. August 2004);

Kons. Rat P. Paul **Guntermann OP**, Pfarrer von Millstatt und Döbriach (31. August 2004);

P. Mag. Jakob **Plotek OFMCap**, Aushilfsseelsorger in Wolfsberg (31. August 2004);

P. Mag. Lech **Siebert OFMCap**, Seelsorger am Landeskrankenhaus Wolfsberg und Aushilfsseelsorger (31. August 2004).

Beendigung des Dienstverhältnisses:

Antonia **Koch**, Pastoralassistentin und Jugendleiterin der Pfarre Eberndorf (12. September 2004);

Claudia **Kogler**, regionale Jugendleiterin in St. Veit/Glan (2. Juni 2004);

Mag. Anja **Six**, Pastoralpraktikantin der Pfarre St. Marein/Lav. (12. September 2004);

Mirjam **Trebo**, Jugendleiterin im Jugendzentrum Hallo/Villach (31. Juli 2004);

Evelin **Želodec-Stantschar**, Referentin der Kath. Jugend/katoliška mladina (9. Juni 2004).

Todesfälle:

Dem Memento der hw. Mitbrüder werden empfohlen:

P. Franz **Jud SJ**, gestorben am 29. August 2004 im 88. Lebensjahr und im 65. Priesterjahr im „Haus Elisabeth“ in St. Andrä/Lav.;

P. Emil **Kettner SJ**, vormals Vikar in der Stadtpfarrkirche von Villach, gestorben am 9. Juli 2004 im 94. Lebens- und 65. Priesterjahr;

P. Fidelis (Anton) **Rainer OFM**, Kaplan in der Stadtpfarre Villach St. Nikolai, gestorben am 26. Juli 2004 im 75. Lebens- und 43. Priesterjahr.

R.I.P.

Michael Kristof
Kanzler

Gerhard Christoph Kalidz
Generalvikar